

Erholungssuchende auf landwirtschaftlichen Grundstücken

Werden die Tage länger, wird die Landschaft wieder vermehrt durch Erholungssuchende genutzt. Mit der Nutzung der Landwirtschaftszone und dem Wald steigt das Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Parteien.

Insbesondere auf der Seite des Landwirten stellen sich einige Fragen, welche Rechte er als Landbesitzer oder Pächter hat, vor allem in Bezug auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Erholungssuchende.

Welche Nutzung ist erlaubt?

Gemäss Art. 699 des Zivilgesetzbuches (ZGB) dürfen Weiden und Wälder frei betreten werden. Bei der Nutzung von Weiden ist jedoch Vorsicht geboten, da bei weidenden Mutterkuhherden eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Hier kann es ratsam sein, die Erholungssuchenden auf die Gefahren von Mutterkuhherden aufmerksam zu machen.

Im Wald sind Reiter und Biker vom allgemeinen Betretungsrecht nach ZGB aufgrund des kantonalen Waldgesetzes ausgeschlossen. Biker und Reiter



Vor dem Betreten einer Wiese sollten die Bedingungen richtig beurteilt werden. Bild: Pixabay

dürfen im Wald nur Wege und Strassen benützen, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als solche gelten.

Das Betreten von Wiesen und Äcker ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die verschiedenen Schutzrechte des Landbesitzers und des Pächters machen jede unmittelbare und materielle Einwirkung auf ein Grundstück rechtswidrig. Eines dieser schutzwürdigen Interessen ist z.B. eine Kultur, welche durch

das Betreten geschädigt werden kann. In der Praxis heisst das, wenn eine Kultur beschädigt werden kann, gilt ein Betretungsverbot. Das ist insbesondere bei nassen Verhältnissen oder auch bei Wiesen mit nachwachsendem oder hohem Gras der Fall. Wenn die Schädigung der Kulturen ausgeschlossen werden kann, z.B. bei frisch gemähten Wiesen oder tiefgefrorenem Boden, dürfen diese Flächen betreten werden. Auch

Es gilt ein Betretungsverbot für Unbefugte, wenn eine Kultur beschädigt werden kann.»

das Betreten durch Reiter und freilaufenden Hunde kann durch den Bewirtschafter nicht verhindert werden, solange durch die Nutzung keine Schäden entstehen, z.B. durch Trittschäden oder durch Graben von Löchern. Das Liegenlassen von Hundekot auf landwirtschaftlichen Grundstücken ist jedoch gemäss des kantonalen Hundegesetzes nicht erlaubt. Der Kot ist daher vom Hundehalter zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

Ein Schaden, was nun?

Ist durch das Betreten von Wiesen und Äcker durch Unbefugte ein Schaden entstanden, so kann der Landwirt Beschwerde gegen den Verursacher erheben. Die Beweislast liegt jedoch beim Landwirten. Es kann jedoch sehr schwer sein, den Verursacher zu ermitteln, da der Schaden oft erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt wird.

Nutzung von privaten Wegen

Offizielle Wege auf privatem Grund stehen grundsätzlich allen Erholungssuchenden offen, ausser diese sind durch ein offizielles privatrechtliches Verbot, z.B. Reit- oder Zutrittsverbot, gekennzeichnet. Selbst angebrachte Verbotstafeln sind auch auf privaten Wegen nicht rechtsverbindlich. Der Grundeigentümer eines privaten Weges kann jedoch ein rechtsverbindliches Verbot erwirken. Dazu wird beim zuständigen Bezirksgericht ein Gesuch einreicht.

Dabei muss die gesuchstellende Person ihr dringliches Recht und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft beweisen. Mit dem Abschluss der Prüfung publiziert die Behörde das Verbot (mit Einsprachefrist) und stellt eine entsprechende Verbotstafel gut sichtbar auf. ■



*Jasmin Wiederkehr
ZBV Beratungsteam*